

Rundschreiben 03/2017

Thema: „Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bei gestörtem Bauablauf / Baurecht VOB/B“

1. Einleitung

Ausgangspunkt für ein erfolgreiches Durchsetzen eines Bauzeitenanspruchs aus Auftragnehmersicht ist die Kenntnis der Gesetze und Regelwerke, die einschlägig sind. Wer das „Gesellschaftsspiel“ Nachträge am Bau beherrschen will, muss die Spielregeln, d. h. die gesetzlichen Normen und Regelwerke kennen, damit man die einzelnen Figuren auf dem Spielplan, die Beteiligten am Bau, richtig bewegen kann. Es ist wie im richtigen Leben, wer ein „Spiel“ spielen möchte, muss zunächst die Spielregeln lesen und verstehen. Erst dann kann er mit seinem Spielpartner das Spiel richtig spielen. Am Bau ist es ähnlich. Der Auftragnehmer muss die Spielregeln, nach denen die Baustelle abzuwickeln ist, kennen. Ohne Kenntnis dieser Spielregeln drohen schnell Konflikte, zumindest aber wirtschaftliche Verluste. Ansprüche aus verzögertem Bauablauf zu stellen, ist eine der „komplexeren“ Nachtragssituationen, die hohes „Konfliktpotential“ beinhalten. Aufgrund der teils „hohen“ Voraussetzungen der Rechtsprechung an die Darstellung eines Anspruchs, sollten die Parteien eine außergerichtliche Einigung – allein aus Zeit- und Kostengründen – anstreben!

Die wichtigsten Rechtsquellen, die der Auftragnehmer kennen sollte, sind:

- BGB : Bürgerliches Gesetzbuch
- VOB Teil A : Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
- VOB Teil B : Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen
- VOB Teil C : Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
Die ATV enthalten DIN-Normen, die ebenfalls in der jeweils neuesten Fassung für die technische Durchführung der Arbeiten gültig sind.

Besondere Bedeutung haben für das Thema „Ansprüche bei gestörtem Bauablauf“ die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Regelungen der VOB Teil B (VOB/B).

Nachfolgend stehen allein Ansprüche des Auftragnehmers auf Geld im Fokus der Ausführungen. Daneben gibt es natürlich noch Ansprüche aus Bauzeitverlängerung, Kündigung, usw. Umgekehrt können auch Auftraggebern Ansprüche zustehen, z. B. bei Verzug des Auftragnehmers, beispielsweise Vertragsstrafen. Diese sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

2. Ansprüche des Auftragnehmers aus gestörtem Bauablauf

Nachfolgend werden im Einzelnen für die im systematischen Überblick genannten Anspruchsgrundlagen in Form von Checklisten die Anspruchsvoraussetzungen genannt, soweit für den gestörten Bauablauf relevant. Die Checklisten dürfen aber nicht den Blick darauf verstellen,

dass in der Praxis jede Anspruchsvoraussetzung ihre Besonderheiten, insbesondere Ausnahmen, kennt. Sie vermögen daher eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.

Beim **BGB-Werkvertrag** gibt es grundsätzlich keine einseitigen Leistungsänderungen durch den Auftraggeber. Diese sind nur unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gegeben. Grundsätzlich bedarf es daher beim BGB-Vertrag einer entsprechenden Einigung (Konsensprinzip). Diese Einigung kann allerdings auch konkludent durch schlüssiges Verhalten getroffen werden. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus §§ 631 Abs. 1, 632 Abs. 1, Abs. 2 BGB.

Beim **VOB-Werkvertrag** bleibt es nach § 1 Abs. 3 VOB/B dem Auftraggeber vorbehalten, Änderungen des Bauentwurfs einseitig anzuordnen. Außerdem wird ein einseitiges Anordnungsrecht auf zusätzliche Leistungen des Auftraggebers nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B eingeräumt. Es bedarf meist einer Veranlassung des Auftraggebers (Anordnung).

Unterschied bei Nachträgen	
Auftraggeber will eine geänderte oder zusätzliche Leistung	
BGB	VOB/B
AG und AN müssen sich einigen.	AG darf nach § 1 Abs. 3, 4 VOB/B Änderungen und Zusatzleistungen einseitig anordnen. AN muss grundsätzlich Leistung ausführen
AN ist bei der Preisfindung nicht an Kalkulation gebunden.	AN ist bei der Preisfindung an Kalkulation gebunden.

HINWEIS:

Viele „Nachtragsforderungen“ scheitern bereits im Ansatz daran, dass lediglich die „Nachtragsrechnung“ in den Prozess eingeführt wird, ohne dass die Beauftragung schlüssig dargelegt ist. Dazu gehört auch bei Beauftragung durch Dritte (Bauleiter, Architekt, usw.) zur Bevollmächtigung „zur Vergabe von Nachträgen“ vorzutragen.

Beim Pauschalvertrag, sofern die Anspruchsgrundlage für diesen Vertragstyp einschlägig ist, sollte zur eigentlichen Anspruchsgrundlage ergänzend § 2 Abs. 7 Nr. 2 VOB/B zitiert werden, also beispielsweise bei einer geänderten Leistung:

Anspruch gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B i. V. m. § 2 Abs. 7 Nr. 2 VOB/B

Infolge einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Fertigstellungsfrist können Ansprüche entstehen:

Zu Gunsten des **AN**:

- auf Verlängerung der Bauzeit : § 6 Abs. 2, 4 VOB/B
- auf Zahlung von Geld : § 2 Abs. 5 VOB/B; § 6 Abs. 6 VOB/B
- auf Beendigung des Vertrages (Kündigung) : § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B

Zu Gunsten des **AG**:

- auf Vertragsstrafe und /oder Schadensersatz : § 11 VOB/B; §§ 5 Abs. 4, 6, Abs. 6 VOB/B
- auf Beendigung des Vertrages (Kündigung) : § 8 Abs. 3 VOB/B

2.1. Ansprüche des Auftragnehmers

2.1.1. Bauzeitverlängerung

Auftraggeber hat nach § 6 Abs. 2 VOB/B Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen, wenn Auftragnehmer in der Bauausführung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers behindert ist, dies zu einer Verzögerung führt und Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigt.

Der Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung der Bauzeit muss immer angemeldet werden, § 6 Abs. 1 VOB/B. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

Ausnahmsweise:

Auch an den Architekten oder Bauleiter des AG, es sei denn, er ist die Ursache der Behinderung

Schriftform:

Brief, Fax, abgezeichnetes Protokoll, Eintragung im Bautagebuch

Text:

Art der Behinderung, Ursache und Wirkung kurz darstellen. Hinweis auf § 6 VOB/B nicht erforderlich, auch nicht Verwendung des Wortes „Behinderung“.

1. Behinderung ist nur offenkundig bei
 - Unwetter, Streik
 - behördlichen Anordnungen gegenüber Auftraggeber
2. Maßgeblich für Offenkundigkeit
 - Auftraggeber kann Behinderung ohne weiteres unmittelbar wahrnehmen
 - Auftraggeber kann Auswirkungen auf den Bauablauf klar erkennen
3. keine Offenkundigkeit z. B. bei
 - einfachen Planlieferverzügen des Architekten
 - kurzen Terminverschiebungen bei Baubeginn Bemusterungen, Freigaben, etc.

- dann immer Behinderungsanzeige erforderlich -

Schlechtwettertage:

- normale Witterung gilt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B nicht als Behinderung, d. h. auch das ortsübliche schlechte Wetter ist einzurechnen
- über das Normale hinausgehende Schlechtwetter muss ggf. anhand Aufzeichnungen des regionalen Wetteramtes nachgewiesen werden
- Schlechtwetter behindert nur solche Leistungen, die davon in der Ausführung berührt werden, d. h. in der Regel nicht den Innenausbau eines geschlossenen Gebäudes und andere witterungsunabhängige Leistungen

Schadensminderungspflicht nach § 6 Abs. 3 VOB/B:

- nur kostenneutrale Maßnahmen durch den Auftragnehmer greifen, wenn Behinderung nicht von ihm zu vertreten war
- kostenlose Durchführung auch von zusätzlichen Beschleunigungsmaßnahmen, wenn der Auftragnehmer die Behinderung zu vertreten hatte

2.1.2. Bauzeitanspruch auf Geld

2.1.2.1. Nachtrag nach § 2 Abs. 5 VOB/B

Der Nachtrag wegen geänderter Leistung setzt als Anspruchsvoraussetzung voraus:

- Einheitspreisvertrag oder Pauschalpreisvertrag
- VOB/B ist vereinbart
- AG greift einseitig in das Bau-Soll während des Bauablaufs ein
- Abweichung des Bau-Ist vom Bau-Soll
- Eingriff in den Bauablauf hat eine Veränderung der Grundlagen des Preises für eine im Bauvertrag vorgesehene Leistung zur Folge

Folge:

Anpassung des Preises, der neue Preis ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Das bisherige Preisgefüge bleibt auch hier bestehen, soweit das Preisgefüge nicht durch die Leistungsänderung berührt wird.

2.1.2.2. Nachtrag nach § 2 Abs. 6 VOB/B

Ein Nachtrag wegen zusätzlicher Leistungen setzt folgende Anspruchsvoraussetzungen voraus:

- Einheitspreisvertrag oder Pauschalpreisvertrag
- VOB/B ist vereinbart
- AG greift in Bauablauf ein, in dem eine vertraglich nach dem Bau-Soll nicht vorgesehene Leistung gefordert wird
- Abweichung des Bau-Ist vom Bau-Soll
- AN muss den zusätzlichen Vergütungsanspruch vor Beginn der Ausführung anzeigen.
Ausnahme:
Entbehrlich ist Ankündigung, wenn sich der AG nach den Umständen nicht im unklaren befunden haben kann, dass die zusätzliche Leistung gegen Vergütung ausgeführt wird oder wenn beide Parteien bei der Erteilung des Zusatzauftrages von der Entgeltlichkeit der Bauleistung ausgehen.

Folge:

Vereinbarung eines neuen Preises auf alter Preisgrundlage. Die Höhe der Vergütung für die zusätzlichen Leistungen richtet sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen der besonderen Kosten der geforderten Leistung.

2.1.2.3. Nachtrag nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B

Ein Nachtrag wegen Baubehinderung setzt als Anspruchsvoraussetzung voraus:

- Einheitspreisvertrag oder Pauschalpreisvertrag
- VOB/B ist vereinbart
- Vorliegen einer Behinderung über den geltend gemachten Zeitraum
- Behinderung hat zu einer Verzögerung der Arbeiten des AN geführt
- Behinderung wurde gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B vom AN unverzüglich schriftlich angezeigt
Alternativ:
Behinderung war dem AG (Tatsache + Auswirkung) offenkundig bekannt
- AG hat hindernde Umstände zu vertreten
Beispiele:
 - Eigenes Verschulden des AG (Verspätete Reaktion auf Bedenkenanmeldung oder Koordinationsverschulden)
 - Verschulden des Erfüllungsgehilfen
 - Planungsverschulden des beauftragten Architekten/Ingenieurs, denn der AG schuldet eine fehlerfreie und rechtzeitige Planung

Nicht:

- Nicht Verschulden wegen unzureichender Bauüberwachung
- Nicht Verschulden des Vorunternehmers z. B. für eine mangelhafte oder verspätete Fertigstellung
- Behinderung hat einen Schaden des AN verursacht

Folge:

Schadensersatzanspruch, d.h. verschuldensabhängiger Anspruch, Behinderung/Störung muss möglichst konkret dargelegt werden. Bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderung erforderlich, dabei Berücksichtigung von wahrgenommenen Möglichkeiten, einzelne Bauabschnitte vorzuziehen oder Bauablauf umzustellen. Behinderung muss auf „kritischem Weg“ liegen.

Allgemeine Schadensgrundsätze, §§ 249 ff. BGB und Differenztheorie:

Gegenüberstellung der Vermögenslage, die durch die Behinderung geschaffen wurde (= Kosten des tatsächlich gestörten Bauablaufs) mit derjenigen, die bei ordnungsgemäßem Bauablauf bestanden hätte (= Kosten des tatsächlich ungestörten - nicht dem kalkulierten - Bauablaufs). Der Schaden ist vom Auftragnehmer konkret zu berechnen und nachzuweisen. Gewinn wird nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ersetzt. Umsatzsteuer ist nicht zu vergüten, weil es sich um echten Schadensersatz handelt; § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

2.1.2.4. Nachtrag nach § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B i. V. m. § 642 BGB

Der Nachtrag wegen Unterlassen einer Mitwirkungshandlung setzt als Anspruchsvoraussetzung voraus:

- Einheitspreisvertrag oder Pauschalpreisvertrag
 - VOB/B ist vereinbart
 - AG erbringt seine Mitwirkungshandlung nicht oder nicht rechtzeitig (ohne Verschulden)
- Beispiele:
- Verletzung Bereitstellungspflicht (Grundstück, Leistung des Vorunternehmers)
 - Beistellung der Ausführungsunterlagen, § 3 Abs. 1 VOB/B
 - Abstecken der Hauptachsen, § 3 Abs. 2 VOB/B
 - Koordination der am Bau beteiligten Unternehmer, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B
 - öffentlich rechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse, § 4 Abs. 1 Satz 2 VOB/B
 - Bereitstellung von Lager und Arbeitsplätzen
- AN darf seinerseits leisten, ist zur Leistung bereit und imstande
 - AN bietet seine Leistung wie geschuldet an
 - Behinderungsanzeige des AN
(bei VOB/B, sofern keine Offenkundigkeit = Tatsache + Wirkung)

Folge:

Entschädigungsanspruch der verschuldensunabhängig ist. Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB ist besonders die Anspruchsgrundlage für verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des AG (Vorunternehmerfälle).

Entschädigung hat Vergütungscharakter, d.h. Kalkulationsverfahren analog der Nachtragsberechnung nach § 2 VOB/B. Berechnung hat nichts mit tatsächlich entstandenen Kosten, sondern nur mit kalkulierten Kosten zu tun.

Vorsicht: laut BGH ohne Wagnis + Gewinn.

Entschädigung ist aufgrund des Vergütungscharakters umsatzsteuerpflichtig.

2.2. Konkurrenzverhältnis; Parallelität der Ansprüche bei Behinderung?

Zunächst sollen die verschiedenen Anspruchsgrundlagen in einer Übersicht hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen zusammengefasst werden, bevor auf die Konkurrenzverhältnisse eingegangen wird:

Übersicht wichtige Anspruchsgrundlagen des Auftragnehmers bei gestörten Bauabläufen				
	Anordnung des Auftraggebers		Störung seitens des Auftraggebers	
Auslöser	Anordnung des Leistungsbestimmungsrechts §§ 1 Abs. 3,4 VOB/B	Anordnung ohne rechtliche Grundlage („vertragswidrig“)	Pflichtverletzung, schuldhaftes des Auftraggebers	Mitwirkungshandlung fehlende des Auftraggebers
Anspruch	§ 2 Abs. 5 VOB/B § 2 Abs. 6 VOB/B	a) § 6 Abs. 6 VOB/B oder b) 642 BGB	a) § 6 Abs. 6 VOB/B oder b) § 642 BGB	§ 642 BGB
Anspruchsnatur	Vergütung	a) Schadensersatz oder b) Entschädigung	a) Schadensersatz oder b) Entschädigung	Entschädigung
Anspruchsvoraussetzung „Verschulden“	verschuldensunabhängig	a) verschuldensabhängig b) verschuldensunabhängig	a) verschuldensabhängig b) verschuldensunabhängig	Verschuldensunabhängig
Anspruchsberechnung	Basis Urkalkulation	a) Differenzhypothese b) Basis Urkalkulation	a) Differenzhypothese b) Basis Urkalkulation	Basis Urkalkulation

Behinderungen am Bau können demnach verschiedene Ansprüche zur Folge haben:

- Vergütungsansprüche gemäß § 2 Abs. 5, Abs. 6 VOB/B
- Schadensersatzansprüche gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B
- Entschädigungsansprüche gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 642 BGB

Es stellt sich die Frage, in welchem Konkurrenzverhältnis diese stehen, das bedeutet, ob der eine Anspruch den anderen ausschließt oder diese nebeneinander angewandt werden können.

In der Rechtsprechung werden derzeit die Ansprüche nebeneinander angewendet. Inwieweit dies tatsächlich möglich ist, ist höchst strittig¹. Geht man nicht von der Parallelität aus und trennt die Ansprüche strikt, so könnte man die Anspruchsgrundlagen danach trennen, ob ein „vertragsgemäßes“ Handeln oder ein „vertragswidriges“ Verhalten vorliegt. Beim vertragswidrigen Verhalten ist sodann wiederum zu unterscheiden, ob dieses schuldhaft oder nicht schuldhaft ist. Übertragen in eine Tabelle würde dies bedeuten:

¹ vgl. Thode, Nachträge wegen gestörtem Bauablauf im VOB/B-Vertrag. Eine kritische Bestandsaufnahme, ZfBR 2004, 214 ff.

Behinderung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber		
Vertragsgemäßes Handeln	Vertragswidriges Handeln ohne Verschulden	Vertragswidriges Handeln mit Verschulden
Vergütung: - § 2 Abs. 5 VOB/B - § 2 Abs. 6 VOB/B	Entschädigung: - § 642 BGB	Schadensersatz: - § 6 Abs. 6 VOB/B

Die Abgrenzung hat Bedeutung für den Umfang der Ansprüche des Auftragnehmers aber auch für die Tatbestandsvoraussetzungen.

Bei den Vergütungsansprüchen nach §§ 2 Abs. 5 VOB/B und 6 VOB/B handelt es sich im Gegensatz zu § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B nicht um Schadensersatzansprüche. Dies spielt eine Rolle für den Umfang des Anspruchs, speziell beim entgangenen Gewinn und der Umsatzsteuer. Umsatzsteuer ist nicht zu vergüten, weil es sich um einen Schadensersatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG handelt². Im Übrigen sind im Gegensatz zum Vergütungsanspruch an den Schadensersatzanspruch erhöhte Anforderungen bei der Darlegungslast festzustellen. Der Schadensnachweis ist höchst kompliziert zu führen und es werden durch die Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Beim Vergütungsanspruch kann sich der Auftragnehmer auf die Kalkulation stützen, so dass der Nachweis von Mehrkosten im Rahmen des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B einfacher zu erbringen ist. Weitere Schwierigkeiten treten in der Praxis auf, weil zum Schadensnachweis auch die Kausalität gehört. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer nachweisen muss, dass ein bestimmter Schaden auf eine bestimmte Behinderung zurückzuführen ist.

Da in der Baupraxis eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielen und verschiedene Ursachen vorliegen können, wird die Beweisführung sehr schwierig.

Der Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 642 BGB kann neben dem Vergütungsanspruch bestehen ebenso neben dem Schadensersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B. § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B sei keine abschließende Regelung für Leistungsstörungen, die zu einer Verzögerung führen³. Die VOB/B bringt diese Parallelität im angefügten Satz 2 des § 6 Abs. 6 VOB/B zum Ausdruck.

MERKE:

Auftragnehmer können – sofern die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wählen, welchen Anspruch sie einfordern. Dabei kann auch die Beweisbarkeit eine Rolle spielen, d. h. der Aufwand der betrieben werden muss, um den Anspruch durchzusetzen.

3. Beschleunigung

Eine Beschleunigung einer Baumaßnahme zeichnet sich dadurch aus, dass aufgetretene Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können. In der Sprache eines Terminplans heißt das, **dass der nachgewiesene Ist-Bauablauf kürzer ist als der ermittelte störungsmodifizierte Bauablauf**. Diese Maßnahmen können im zusätzlichen und/oder parallelen Einsatz von Kapazitäten, der intensiveren Nutzung vorhandener Kapazitäten und/oder der Umstellung des Bauablaufes oder Bauverfahrens bestehen.

In der Praxis ist häufig der Umstand anzutreffen, dass berechnete Beschleunigungsmaßnahmen vom AN durchgeführt werden, ohne den AG davon zu unterrichten. Diese Vorgehensweise führt zu einem dazu, dass der AN unter Umständen keinen Anspruch auf die Vergütung dieser Maßnahmen hat und zum anderen ist diese Vorgehensweise angesichts der bauvertrag-

² BGH BauR 1986, 347, 350

³ BGH BauR 2000, 722

lichen Kooperationspflicht auch bedenklich, da es für den AG ja günstiger sein könnte, die Kosten der Inanspruchnahme der in Kauf genommenen Bauzeitverlängerung zu bezahlen, als die aus den durchgeführten Beschleunigungsmaßnahmen resultierenden Kosten. Es ist also dringend anzuraten, dass, wenn auf der Baustelle erkennbar ist, dass aufgetretene Bauablaufstörungen zu einer Bauzeitverlängerung führen, keine „stillschweigenden“ Beschleunigungsmaßnahmen eigenständig und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

Merke:

Über Beschleunigungsmaßnahmen ist der AG unbedingt vor der Durchführung zu informieren und ihm sind die geplanten Maßnahmen vor Ausführung zur Entscheidung vorzulegen.

Vergütung der Beschleunigungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B

Die herrschende Meinung ist jedoch zutreffend der Ansicht, dass der AN für Beschleunigungsmaßnahmen eine Vergütung nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 5 zw. § 2 Abs. 6 VOB/B erhält.

Es hat sich zwar Streit darüber entwickelt, ob der AG eine Beschleunigung anordnen darf oder nicht, ob diese Anordnung sich nach dem § 1 Abs. 3 VOB/B oder nach dem § 1 Abs. 4 VOB/B richtet. Hier ist festzuhalten, dass sich dieser Streit im Ergebnis hinsichtlich der Berechnung der Vergütung der Beschleunigungsmaßnahmen, wenn sie denn vom AN durchgeführt wurden, nicht auswirkt. Diese Berechnung ist nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 6 VOB/B durchzuführen.

4. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass ein rechtliches Basiswissen über das BGB und die VOB/B für den Auftragnehmer unerlässlich sind. Entscheidend ist es, die Grundzüge der einzelnen Bereiche zu beherrschen. Nur dann können Einzelfallentscheidungen erkannt werden.

Fakt ist, dass der Bauleiter quasi als „Ersthelfer“ am „Unfallort“ schnell und richtig reagieren muss. Selbst wer seine Rechte kennt, muss darauf achten, dass diese auch beweisbar gewahrt wurden. Dem Grundsatz „Wer schreibt der bleibt, wer telefoniert verliert“, kommt in der Gerichtspraxis häufig entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Auch außerhalb einer gerichtlichen Auseinandersetzung verbessert sich die Verhandlungsposition desjenigen, der für eine ausreichende Dokumentation gesorgt hat.